

Die Folge der auf der Synode zu Orange gegenwärtigen Bischöfe, welche Mansi (VIII, 718) also anführt: I. 1. 2. 3. 7. 8. 10. 12. 4. 5. 6. 9. 11. 13, entsteht, wofern etwa bei dieser Anordnung im Originalprotocoll:

I. Caesarius

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Iulianus | 4. Philagrius |
| 2. Constantius | 5. Maximus |
| 3. Cyprianus | 6. Praetextatus |

- | | |
|----------------|-----------------|
| 7. Eucherius | |
| 8. Eucherius | 9. Alethius |
| 10. Heraclius | 11. Lupercianus |
| 12. Principius | 13. Vindemialis |

der Abschreiber verkannte, dass mit der als 3 bezeichneten Unterschrift die erste Columnne zu Ende war, dass die unmittelbar darunter stehende gar nicht die zweite Columnne ausmachte, und nun als zusammengehörig die Unterschriften niederschrieb, so wie sie unter einander gestellt waren.

Was endlich die Theilnehmer der Synode zu Vaison anbetrifft, so kommt die von Mansi (VIII, 727) ihnen zugetheilte Aufeinanderfolge: I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. 6. 7. 8. 10 zu Stande, falls in der Urschrift folgende Ordnung beliebt war:

- | | | |
|------------------|--------------|------------------|
| I. Caesarius | 3. Cyprianus | 6. Eucherius |
| 1. Contumeliosus | 4. Maximus | 7. Gallicanus |
| 2. Constantius | 5. Porcianus | 8. Prosper |
| | 9. Heraclius | 10. Vindemialis, |

und der Abschreiber die unter die drei Columnnen gesetzte und darum erst nach ihr aufzunehmende neunte Unterschrift, da sie zugleich zwischen der zweiten und dritten Columnne stand, nach der zweiten wiedergab. —

Ohne den Gegenstand erschöpfen zu wollen¹ — denn es war mir auch bei der Auswahl der Beispiele vornehmlich um das Bisthum Arles und seine Suffragane zu thun —, glaube ich die abschliessende Behandlung dieser überaus schwierigen die Unterschriften betreffenden Fragen den Herausgebern der für die Monumenta Germaniae unternommenen Sammlung gallischer Synodalacten überlassen zu sollen: so viel dürfte aber doch schon klar geworden sein, dass in den Unterschriften die Metropolen von den einfachen Bischöfen sich stets streng geschieden, dass selbst innerhalb dieser Klassen die einzelnen ihren nach dem Zeitpunkt der Ordination sich regelnden Rang mit kaum nennenswerthen Ausnahmen immer genau gewahrt

1) Verweisen will ich noch darauf, dass auch aus den Unterschriften der Synoden zu Mâcon (I, 581), Lyon (III, 583) und Valence (II, 584), schon so wie sie Mansi bietet, eine einheitliche Bischofsliste sich gewinnen lässt.